



Zur Einführung der
gesplitteten
Abwassergebühr

Niederschlagswasser / Schmutzwasser



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	Seite:
■ Warum muss die Abwassergebühr gesplittet werden ?	3
■ Was ist die gesplittete Abwassergebühr ?	4
■ Wie teilen sich die Kosten auf ?	5
■ Welche Flächen gelten als an die Kanalisation angeschlossen ?	6
■ Was gilt als überbaute und befestigte Fläche ?	6
■ Welche Flächen gelten als nicht angeschlossen ?	6
Befestigte Flächen	
■ Welche Möglichkeiten zur Flächenermittlung gibt es ?	
■ exakte Datenaufnahme für jedes Grundstück	7
■ Ermittlung durch <u>Gebietsabflussbeiwert</u>	8
■ Ermittlung durch <u>Grundstücksabflussbeiwert (GAB)</u>	9
■ Ermittlung der Stufe und des zu berücksichtigenden Grundstücksabflussbeiwertes (GAB)	11
■ Tabelle der festgelegten Stufen und Grundstücksabflussbeiwerte (GAB) beim Markt Peiting	11
■ Beispiel zur Flächenermittlung und Zuordnung einer „Stufe“	12
■ Wie werden Ökopflaster, Rasengitter, Rasenfugen und weitere verschiedene Pflaster angesetzt ?	16
■ Wie werden Freiflächen berücksichtigt ? (Parkplätze, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, etc.)	17
■ Wie werden Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind oder ordentlich versickern, angesetzt ?	18
Versickerung	
■ Was ist zu beachten, wenn man das gesammelte Niederschlagswasser versickern lassen möchte ?	19
Hilfe/Schema zur Vorabberechnung für Eigentümer/Gebührenpflichtige	22
Gebühren	23
Zusammenfassung / Allgemeine Hinweise / Ansprechpartner	24



Allgemeines



Warum muss die Abwassergebühr gesplittet werden ?

Die für die **Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung** der Grundstücke entstehenden Kosten werden im Markt Peiting bisher auf alle Gebührenschuldner **nach ihrem Trinkwasserverbrauch** über die Abwassergebühr umgelegt.

Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten sind, beteiligt sich bisher jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Wasser er verbraucht.

Diese, in den vergangenen Jahrzehnten gängige Gebührenpraxis ist bedingt durch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (*VGH Urteil Bayern 31.03.2003, 23 ZB 03.1775 und Urteil Baden-Württemberg 11.03.2010, 2 S 2938/08*) aber nicht mehr rechtmäßig.

Mit der Neugliederung und entsprechenden Aufteilung der Betriebskosten für den Bereich der Entwässerung hat sich bei uns herausgestellt, dass der Anteil der anfallenden Kosten für die Niederschlagsentwässerung mit derzeit ca. 24 % deutlich über der Erheblichkeitsschwelle von 12 % liegt und deshalb eine separate Niederschlagswassergebühr eingeführt werden muss. Mit der Splitting-Gebühr soll eine gerechtere Verteilung der Kosten erfolgen.

Eigentümer, die Regenwasser auf dem Grundstück versickern lassen, werden künftig weniger bezahlen, als diejenigen, die über entsprechende versiegelte Flächen verfügen. Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.

W I C H T I G

Mit der Niederschlagswassergebühr
wird

keine neue oder zusätzliche Gebühr
erhoben, es wird lediglich die
bisherige Abwassergebühr aufgeteilt



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Allgemeines



Was ist die gesplittete Abwassergebühr ?

Die gesplittete Abwassergebühr bedeutet eine Aufteilung der jährlichen **Abwasserkosten „Gesamt“** (Unterabschnitt 7000 im Verwaltungshaushalt) in

- a) **Abwasserkosten „Schmutzwasser“**
(Schmutzwasserableitung und -behandlung)

und in

- b) **Abwasserkosten „Niederschlagswasser“**
(Niederschlagswasserableitung und -behandlung).

■ **Schmutzwassergebühr**

Die Ableitungsmenge an Schmutzwasser entspricht dabei dem Frischwasserverbrauch, welcher über den Wasserzähler gemessen wird.

■ **Niederschlagswassergebühr**

Die Niederschlagswassergebühr müsste demnach eigentlich nach der tatsächlich eingeleiteten, jährlichen Niederschlagswassermenge des jeweiligen Grundstücks in die Entwässerungsanlage erhoben werden.

Nachdem es technisch keinen „Regenwasserzähler“ gibt, der diese Werte genau messen könnte, orientiert sich der Umlagemaßstab an die am öffentlichen Entwässerungssystem angeschlossenen, befestigten und bebauten Flächen. Es handelt sich hierbei deshalb um einen in der Rechtsprechung anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.



Allgemeines



Wie teilen sich die Kosten auf ?

Nach der neu gegliederten Berechnung liegt der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserentwässerung an den Gesamtkosten für die Entwässerung in Peiting bei etwa 24 %.

Somit werden zukünftig etwa

76 % der Kosten als **Schmutzwassergebühr** nach der entnommenen Frischwassermenge finanziert und abgerechnet

sowie

24 % der Kosten als **Niederschlagswassergebühr** (nach der angeschlossenen, befestigten und überbauten Fläche) finanziert und abgerechnet.



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Allgemeines



Welche Flächen gelten als an die Kanalisation angeschlossen?

Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer in fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken – insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe in die Kanalisation des Marktes gelangt.

Auch Grundstücke, die im Trennsystem entwässert werden (je eine eigene Abwasserleitung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser) gelten als angeschlossen.

Hof- und Dachflächen, von denen das Niederschlagswasser über einen Sickerschacht mit Notüberlauf oder über eine Zisterne mit Notüberlauf in die Kanalisation fließt, werden voll herangezogen.



Was gilt als überbaute und befestigte Fläche?

Als überbaute Flächen gelten die Grundflächen aller Gebäude auf einem Grundstück sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbaute Flächen. Die Dachneigung ist dabei unerheblich.

Als befestigte Fläche ist jede (über die Kanalisation entwässerte) Fläche anzusehen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet oder verändert ist, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt wurde.

Dazu zählen z.B.: betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte, gepflasterte oder mit anderen Materialien versehene Flächen wie Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenhöfe, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und –wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Lagerflächen, usw.

Mit Rasengittersteinen, Ökopflaster oder Kies und Schotter versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen und müssen daher angerechnet werden, sofern ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße hin besteht.



Welche Flächen gelten als nicht angeschlossen?

Als nicht angeschlossene bebaute und befestigte Flächen gelten Flächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Flächen (z.B. Gärten, Wiesen usw.) schadlos abläuft und dort versickert.



Befestigte Flächen



Welche Möglichkeiten zur Flächenermittlung gibt es? (1)

- **exakte Datenaufnahme für jedes Grundstück**

Vermessung aller Gebäude und aller befestigter Flächen, Aufnahme der Pflasterart, des Alters der Pflaster, des Versiegelungsgrads, der Fugenbreiten, des Neigungswinkels zur angeschlossenen Straße, Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlage und der angeschlossenen Zisternen.

Dies wäre die wohl exakteste Möglichkeit, um die befestigten Flächen und alle hierzu maßgeblichen Faktoren zu ermitteln. Da die Datenaufnahme jedoch sehr zeitaufwändig ist, müssten diese Arbeiten an externe Dienstleister vergeben werden. Allein die erstmaligen Kosten würden dabei aber bei Weitem den zu erwartenden Nutzen übersteigen. Da alle Kosten in die Gebühr einzurechnen sind, wäre eine sehr deutliche Gebührenerhöhung notwendig. Deshalb findet diese Möglichkeit der Flächenermittlung auch nur sehr selten in den Kommunen Anwendung.



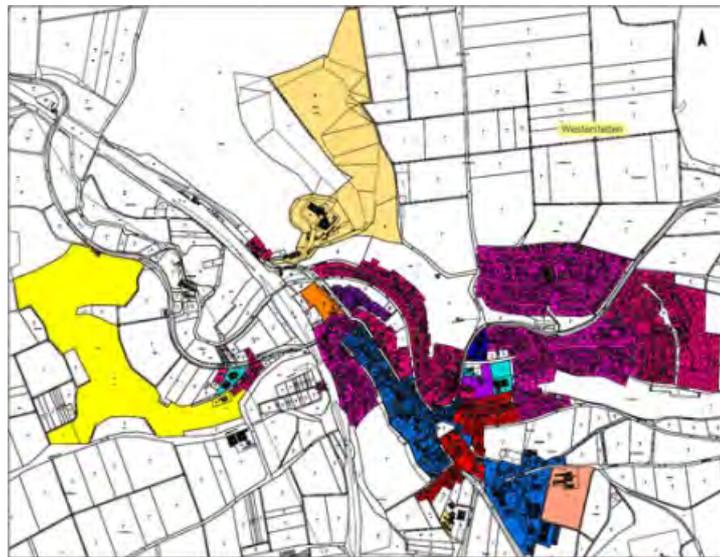
Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Befestigte Flächen



Welche Möglichkeiten zur Flächenermittlung gibt es? (2)

- **Ermittlung durch Gebietsabflussbeiwert**
(Grundstücksfläche x Gebietsabflussbeiwert = versiegelte Fläche)



Hier wird verschiedenen, zusammenhängenden Gebieten im Ort (z.B. Mischgebiete, Neubaugebiete, reine Wohngebiete, Gewerbegebiete, usw.) aufgrund Planunterlagen oder der Bebauungsdichte ein sog. Gebietsabflussbeiwert zugeordnet. Jedes Gebiet und damit auch jedes Grundstück in diesem Gebiet, hätte danach einen speziellen Gebietsabflussbeiwert (z.B. dörfliches Mischgebiet: 0,4; Neubaugebiet: 0,5; Gewerbegebiet: 0,7; usw.).

Voraussetzung für diese Möglichkeit der Flächenermittlung ist jedoch, dass der Ort eindeutig und abgrenzbar in „Gebiete“ mit vergleichbarer Bebauung/Nutzung einteilbar ist. Diese erforderliche klare Gebietsaufteilung ist jedoch vorwiegend nur in Großstädten zu finden.

nein



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Befestigte Flächen



Welche Möglichkeiten zur Flächenermittlung gibt es? (3)

- **Ermittlung durch Grundstücksabflussbeiwert (GAB)**
(Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert = versiegelte Fläche)

Ermittlung des Versiegelungsgrades eines Grundstückes mittels Digitaler Flurkarte und Luftbildaufnahmen

Anhand der digitalen Flurkarte und aktuellen hochauflösenden Luftbildaufnahmen wird für **jedes Grundstück** ein Versiegelungsgrad (= prozentualer Anteil der versiegelten Fläche zur Gesamtfläche) und aufgrund dessen die Einstufung in eine bestimmte STUFE („Kategorie“) ermittelt.

Die Ermittlung der befestigten Flächen mittels GAB ist von der Rechtsprechung mehrfach anerkannt und in vielen Kommunen Bayerns ein gängiger Gebührenmaßstab. Da eine Gebietseinteilung (siehe Möglichkeit 2) in Peiting nur schwer zu treffen ist und sich die Grundstücke nicht eindeutig den unterschiedlichen Gebieten zuordnen lassen, wird die Ermittlung der versiegelten Fläche in Peiting mittels Grundstücksabflussbeiwert (GAB) - trotz Mehraufwandes bei der Erfassung und weiteren Datenpflege - bevorzugt.



ja!

Anmerkung:

Der Marktgemeinderat Peiting hat bereits in seiner Sitzung vom 25.10.2011 beschlossen, dass der Wahrscheinlichkeitsmaßstab „Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert“ bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zur Anwendung kommt !



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Was versteht man unter einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab?

Jede Gebühr, so sieht es das Kommunalabgabengesetz (KAG) vor, soll nach dem tatsächlichen Ausmaß der Inanspruchnahme (Verursacherprinzip) einer öffentlichen Einrichtung bemessen werden.

Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Vor allem im Bereich der Abwasserbeseitigung wird in der Regel mit Wahrscheinlichkeitsmaßstäben gearbeitet. Denn, wie soll sinnvoll registriert werden, wie viel Abwasser in das Kanalnetz vom einzelnen Grundstückseigentümer eingeleitet wird?

Um eine weitgehende Äquivalenz - so der Gesetzesbegriff - zwischen erbrachter Entsorgungsleistung und geforderter Gebühr herzustellen, bleibt nur die Möglichkeit bestehen, die Kosten der durch den Markt erbrachten Leistungen nach wahrscheinlichen, angenommenen Kriterien auf die Abgabepflichtigen zu verteilen.

Vorteil dieses Gebührenmaßstabes ist der deutlich kleinere Aufwand (personell und finanziell) für die Datenermittlung und -pflege.

Die hochauflösenden Luftbilder und die digitale Flurkarte dürften in etwa 90 % aller Fälle die richtige Zuordnung zur entsprechenden Stufe liefern.

Hinweis:

Sollte die so vorgenommene Einstufung deutlich von der Realität abweichen, kann durch Nachweis des Grundstückseigentümers eine Berichtigung der Einstufung beantragt werden.



Befestigte Flächen



Ermittlung der Stufe und des zu berücksichtigenden Grundstücksabflussbeiwertes (GAB)

Für das Grundstück wird der Versiegelungsgrad (= prozentualer Anteil der versiegelten Fläche zur Gesamtfläche) und aufgrund dessen die Einstufung in eine bestimmte „Stufe“ (Kategorie) ermittelt. Das Ergebnis ist dann die zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr heranzuziehende „reduzierte Grundstücksfläche“.

Berechnungsmodus:

- Anteil der abflusswirksamen (versiegelte/bebaute) Grundfläche (m²) multipliziert mit dem Faktor 1,2 für Dachüberstände (überbaute Fläche), befestigte Wege, Zufahrten, Vorplätze, etc.
+ versiegelte und an den öffentlichen Kanal angeschlossene weitere Flächen (z.B. Parkplätze, Ausstellungs-/Lagerflächen, etc) zur Grundstücksfläche (m²)
- ergibt Abflussbeiwert der überbauten und der versiegelten Fläche des Grundstücks
- Zuordnung in eine Stufe gem. Grundstücksabflussbeiwerttabelle (Stufe 0 bis 6)
- x festgesetzter GAB (0,14 bis 0,95) gem. Grundstücksabflussbeiwerttabelle bzw. Einzelveranlagung in Stufe 0
- = gebührenpflichtige, sog. „reduzierte“ Grundstücksfläche



Tabelle der beim Markt Peiting festgelegten Stufen und mittleren Grundstücksabflussbeiwerte (GAB):



STUFE	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung des Grundstücks
0	Einzelveranlagung	0,00 - 0,09	
1	0,14	0,10 - 0,18	minimal ("nahezu unbebaut")
2	0,24	0,19 - 0,29	gering ("aufgelockert")
3	0,38	0,30 - 0,46	normal
4	0,55	0,47 - 0,63	hoch ("verdichte")
5	0,77	0,64 - 0,90	sehr hoch ("stark verdichtet")
6	0,95	0,91 - 1,00	maximal ("nahezu voll bebaut")



Befestigte Flächen



Beispiel zur Flächenermittlung, und Zuordnung einer „Stufe“

Beispiel:

- Luftbild eines bebauten Grundstücks
- mehrere Gebäude, Pflasterflächen, Grünflächen
- Größe 822 m²

Es wird nun anhand des grafischen Informationssystems die **bebaute Fläche** (Hauptgebäude, Nebengebäude, usw.) gem. Grundrißdaten ermittelt und mit dem

Faktor 1,2 multipliziert

mit dem Faktor werden die durchschnittlich befestigten Flächen wie Wege und Zufahrten, Garagenvorplätze, etc., aber auch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (= **überbaute Fläche**) auf einem bebauten Grundstück berücksichtigt!

Es wird in diesem Beispiel angenommen, dass alle Flächen über das Kanalsystem entwässert werden.



Sollten weitere befestigte Freiflächen (z.B. Parkplätze, Ausstellungs-/Lagerflächen, etc.) auf dem Grundstück vorhanden sein und das hier anfallende Niederschlagswasser über die öffentliche Entwässerungseinrichtung entsorgt werden, sind diese Flächen zusätzlich bei der Ermittlung der „abflusswirksamen Grundfläche“ zu berücksichtigen.



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting



Beispiel zur Flächenermittlung, und Zuordnung einer „Stufe“

Nach Ausmessung im GIS (digitale Flurkarte und Luftbilder) beträgt die befestigte (bebaute/versiegelte) Grundfläche:

- a) Hauptgebäude 142,78 m²
- b) Garage 54,33 m²
- c) Nebengebäude I 51,19 m²



Ermittlung der gebührenpflichtigen, reduzierten Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Objekt, Lage, Anschrift: **Berechnung gem. Beispiel**

a) **Grundstücksgröße:** m²

b) **abflusswirksame Grundfläche:**

	Grundfläche Gesamt (m ²)	Fläche deren Niederschlagswasser nicht an öffentliche Entwässerung angeschlossen ist (m ²)	ZU berücksichtigende abflusswirksame Grundfläche (m ²)
Hauptgebäude	142,78		142,78
Garage/Carport	54,33		54,33
Nebengebäude I	51,19		51,19
Nebengebäude II			
Gartenhaus (o.Ä.)			
Geräteschuppen (o.Ä.)			
Stall (o.Ä.)			
sonstiges Gebäude			
Zwischensumme Gebäude:			248,30
f. Dachüberstände, befestigte Wege/Zufahrten/Vorplätze, etc. x Faktor 1,2			297,96
Parkplätze			
Lager-/Ausstellungsflächen			
Gesamtsumme:	248,30	0,00	297,96

c) **Anteil der abflusswirksamen Grundfläche zur Grundstücksfläche**
(Abflussbeiwert des Grundstücks)

$$297,96 \text{ m}^2 : 822 \text{ m}^2 = 0,3625$$

abgerundet = 0,36

d) **Zuordnung Stufe / Grundstücksabflussbeiwert:**

Stufe: 3 zugeordnet (gem. untenstehender Tabelle)

ergibt einen Grundstücksabflussbeiwert (GAB) von **0,38**

e) **Ermittlung reduzierte Grundstücksfläche** (Grundstücksfläche x Grundstückabflussbeiwert)

= Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

$$822 \text{ m}^2 \times 0,38 = 312,36 \text{ m}^2$$

abgerundet auf volle m²

gebührenpflichtige, reduzierte Grundstücksfläche = 312,00 m²

STUFE	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Abflussbeiwert von - bis	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert
0		0,00 - 0,09	<i>Einzelveranlagung</i>
1	minimal	0,10 - 0,18	0,14
2	gering	0,19 - 0,29	0,24
3	normal	0,30 - 0,46	0,38
4	hoch	0,47 - 0,63	0,55
5	sehr hoch	0,64 - 0,90	0,77
6	maximal	0,91 - 1,00	0,95

Grundstücksabflussbeiwertabelle

wird bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen



Diese Daten bekommt der Grundstückseigentümer / Gebührenschnldner in einem „Info-Grundlagen-Schreiben“ zur Kenntnisnahme und Überprüfung mitgeteilt.

Er hat dann die Möglichkeit diese Daten mittels vorgefertigter Rückantwort zu bestätigen oder ggfs. dem Markt Peiting die anderweitigen tatsächlichen Verhältnissen mitzuteilen, und Nachweise vorzulegen



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting



Beispiel zur Flächenermittlung, und Zuordnung einer „Stufe“ nach Rückmeldung aufgrund anderweitigen, tatsächlichen Verhältnissen

Nach der Rückmeldung und Nachweis durch den Gebührenschuldner wird das Niederschlagswasser von einer Dachhälfte des Hauptgebäudes und das gesamte Niederschlagswasser der Garage auf dem Grundstück versickert und fließt nicht in den Kanal. Das Niederschlagswasser vom Nebengebäude I wird in den Kanal geleitet.

A) Beim Markt Peiting gespeicherte und der bisherigen Berechnung der „reduzierten Grundstücksfläche“ zugrunde liegende Werte:

	Grundfläche Gesamt (m ²) Spalte A	Fläche deren Niederschlagswasser nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen ist (m ²) Spalte B	zu berücksichtigende abflusswirksame Grundfläche (m ²) Spalte C (= Spalte A - Spalte B)
Hauptgebäude	142,78	-	142,78
Garage/Carport	54,33	-	54,33
Nebengebäude I	51,19	-	51,19
Nebengebäude II		-	0,00
Gartenhaus (o.Ä.)		-	0,00
Geräteschuppen (o.Ä.)		-	0,00
Stall (o.Ä.)		-	0,00
sonstiges Gebäude		-	0,00
Parkplätze		-	0,00
Ausstellungs-/Lagerfreiflächen		-	0,00

B) folgende, berichtigten Werte sind ab 01.01.2014 der Berechnung der „reduzierten Grundstücksfläche“ zugrunde zu legen:

--- bei Änderungen/Ergänzungen bitte alle (!) Werte korrekt eintragen/ergänzen ---

Ermittlung der Grundflächen:
Länge x Breite der Gebäude
= m² Grundfläche der jeweiligen Gebäude !

	Grundfläche Gesamt (m ²) Spalte A	Fläche deren Niederschlagswasser nicht an die öffentliche Entwässerung angeschlossen ist (m ²) Spalte B	zu berücksichtigende abflusswirksame Grundfläche (m ²) Spalte C (= Spalte A - Spalte B)
Hauptgebäude	142,78	71,39	71,39
Garage/Carport	54,33	54,33	0
Nebengebäude I	51,19		51,19
Nebengebäude II			
Gartenhaus (o.Ä.)			
Geräteschuppen (o.Ä.)			
Stall (o.Ä.)			
sonstiges Gebäude			
Parkplätze			
Ausstellungs-/Lagerfreiflächen			

6



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

- a) Hauptgebäude 142,78 m² zu berücksichtigen 71,39 m²
- b) Nebengebäude A 54,33 m² zu berücksichtigen 0,00 m²
- c) Nebengebäude B 51,19 m² zu berücksichtigen 51,19 m²

Ermittlung der gebührenpflichtigen, reduzierten Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Objekt, Lage, Anschrift: Berechnung gem. Beispiel

a) Grundstücksgröße: m²

b) abflusswirksame Grundfläche:

	Grundfläche Gesamt (m ²)	Fläche deren Niederschlagswasser nicht an öffentliche Entwässerung angeschlossen ist (m ²)	zu berücksichtigende abflusswirksame Grundfläche (m ²)
Hauptgebäude	142,78	71,39	71,39
Garage/Carport	54,33	54,33	0,00
Nebengebäude I	51,19		51,19
Nebengebäude II			
Gartenhaus (o.Ä).			
Geräteschuppen (o.Ä.)			
Stall (o.Ä)			
sonstiges Gebäude			
Zwischensumme Gebäude:			122,58
f. Dachüberstände, befestigte Wege/Zufahrten/Vorplätze, etc.		x Faktor	1,2
Parkplätze			147,10
Lager-/Ausstellungsflächen			
Gesamtsumme:	248,30	125,72	147,10

HINWEIS
Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von **kleiner 0,10** (entspr. 10 %) wird die **Stufe 0** festgesetzt und der Gebührenberechnung als **Einzelveranlagung** die Gesamtsumme der abflusswirksamen Grundfläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

c) Anteil der abflusswirksamen Grundfläche zur Grundstücksfläche (Abflussbeiwert des Grundstücks)

$$147,10 \text{ m}^2 : 822 \text{ m}^2 = 0,1790$$

abgerundet = 0,17

d) Zuordnung Stufe / Grundstücksabflussbeiwert:

Stufe: **1** zugeordnet (gem. untenstehender Tabelle)
ergibt einen Grundstücksabflussbeiwert (GAB) von **0,14**

e) Ermittlung reduzierte Grundstücksfläche (Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert)
= Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

$$822 \text{ m}^2 \times 0,14 = 115,08 \text{ m}^2$$

abgerundet auf volle m²

gebührenpflichtige, reduzierte Grundstücksfläche = 115,00 m²

STUFE	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Abflussbeiwert von - bis	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert
0		0,00 - 0,09	<i>Einzelveranlagung</i>
1	minimal	0,10 - 0,18	0,14
2	gering	0,19 - 0,29	0,24
3	normal	0,30 - 0,46	0,38
4	hoch	0,47 - 0,63	0,55
5	sehr hoch	0,64 - 0,90	0,77
6	maximal	0,91 - 1,00	0,95

Grundstücksabflussbeiwerttabelle

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird nun die berichtigte reduzierte Grundstücksfläche herangezogen

Berechnung der Niederschlagswassergebühr gem. obigen Beispiel
(angenommener Gebührensatz = 0,30 €/m²)

- a) ohne Versickerung auf Grundstück: 312 m² x 0,30 € = 93,60 €
- b) mit teilweiser Versickerung auf Grundstück: 115 m² x 0,30 € = 34,50 €



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Befestigte Flächen



Wie werden Ökopflaster, Rasengitter, Rasenfugen und weitere verschiedene Pflaster angesetzt?

■ **keine Abstufung von unterschiedlichen Pflasterarten**

Auf den ersten Blick erscheint es sinnvoll und auch gerecht, unterschiedliche Pflasterarten und Befestigungen auch in der Gebührensatzung unterschiedlich zu behandeln. Dies wird auch von einem Teil der Kommunen, die die Splittinggebühr eingeführt haben, so praktiziert.

Mittlerweile mehren sich aber sowohl in der Rechtsprechung als auch von Expertenseite die Bedenken, dass die unterschiedlichen Befestigungsarten in der Praxis nicht die Auswirkungen haben, die man auf den ersten Blick vermuten möchte.

Die Gründe sind vielschichtig. So führen ein nicht geeigneter oder nicht fachgerechter Pflasterein- und -unterbau, eine nicht geeignete Verfüllung der Fugen, zunehmendes Alter, Verwitterung, zugewachsene Fugen oder geschlossene Poren nicht selten dazu, dass die Eigenschaften der eigentlich durchlässigen Befestigungsarten nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vorhanden sind.

Bei Starkregen oder Bodensättigung im Falle von lang anhaltenden Niederschlägen könne dann kaum ein Unterschied zu voll versiegelten Flächen festgestellt werden.

Dies ist durch entsprechend Gutachten auch mittlerweile unstrittig. In der einschlägigen Fach- und Rechtsliteratur wird deshalb immer öfters empfohlen, für unterschiedliche Pflasterarten keine Abschläge vorzunehmen. Entsprechende Gutachten und Urteile von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten unterstützen diese Empfehlung.

Beim Markt Peiting erfolgt deshalb eine einheitliche Betrachtungsweise von befestigten Flächen.



Befestigte Flächen



Wie werden Freiflächen berücksichtigt?
- Parkplätze, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, etc. -

Befestigte Freiflächen (z.B. Parkplätze, nicht überbaute Ausstellungsflächen, Lagerflächen, etc.) werden bei der Feststellung der abflusswirksamen Grundfläche nur berücksichtigt, soweit von dieser Fläche tatsächlich Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal gelangt.

Maßgebliche Faktoren sind hierbei

- a) die Neigung des Grundstücks zur öffentlichen Verkehrsfläche oder
- b) ein evtl. vorhandener Schacht zur Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal



Befestigte Flächen



Wie werden Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind oder ordentlich versickern, angesetzt?

- **kein Flächenabzug bei Versickerungsanlagen oder Zisternen mit Ablauf zum Kanal**
- **Flächenabzug bei ordentlicher Versickerung oder Zisternen ohne Ablauf zum Kanal**



Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält oder in einer Zisterne gesammelt wird.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.



Versickerung



Was ist zu beachten, wenn man das gesammelte Niederschlagswasser versickern lassen möchte?

1. Ist die Versickerung rechtlich möglich?

Vor allem in Wasserschutzgebieten gibt es einige rechtlich Aspekte, die vorab zu klären sind. Informationen hierzu erhalten sie im Marktbauamt.

2. Ist die Versickerung tatsächlich möglich? Sind die Rahmenbedingungen gegeben?

Bei Flächenversickerung ist hier vor allem auf die Bodenbeschaffenheit und auf die Flächengröße zu achten. Bei Versickerungsbauwerken gilt es, beim Bau die Regeln der Technik zu beachten. *Hierzu gibt es bereits vom Umweltministerium und vom Wasserwirtschaftsamt sehr ausführliche Informationsbroschüren.*

Dieses Thema sollte nicht unterschätzt werden, denn sollte bei Starkregenereignissen aufgrund einer fehlerhaft errichteten oder falsch dimensionierten Versickerung der Nachbar einen Schaden erleiden, haften Sie als Eigentümer!

3. Die Versickerung muss dauerhaft eingerichtet sein!

Hier ist zu beachten, dass für einen Flächenabzug von der Splittinggebühr die Versickerungsbauwerke so baulich (um-) gestaltet sein müssen, dass eine Einleitung in das Abwasserkanalsystem nicht mehr möglich ist.

Zum Beispiel reicht ein „Umdrehen“ der Dachrinne in den Garten nicht. Es muss auch der ursprüngliche Anschluss an den Kanal so rückgebaut werden, dass er nicht mehr genutzt werden kann.

4. Rentiert sich der Aufwand für eine Versickerung?

Diese Frage sollte sich jeder Eigentümer vorab stellen. Als Anhaltspunkt kann mit ca. 30 - 40 Cent Jahresgebühr pro m² reduzierter, gebührenpflichtiger Grundstücksfläche kalkuliert werden (100 m² ergeben somit 30 bis 40 Euro pro Jahr)



5. Kann ich vorab schon selbst berechnen, welche Fläche als versiegelt gilt?

Jeder Eigentümer kann anhand einer groben Vermessung oder vorhandenen Plan- und Grundstücksunterlagen selbst abschätzen, welche Flächen versiegelt sind.

Hierzu zählen alle Flächen,

a) die an den Kanal direkt angeschlossen sind (Gebäude mit Dachrinnen zuzüglich pauschal zur Gebäudegrundfläche zu ermittelnde befestigte Wege, Zufahrten, Vorplätze aber auch Dachüberstände, usw.; oder detaillierte Fläche von Pflaster mit Sinkkästen, etc.)

b) oder die so befestigt sind, dass Niederschlagswasser über diese Flächen in den Kanal gelangen kann (i.d.R. Parkplätze, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, usw.)

Die Summe dieser Flächen ergibt in Relation zur Gesamtgrundstücksfläche dann einen Versiegelungswert (Prozentualer Anteil an der Gesamtfläche).

Anhand dieses Wertes kann man dann feststellen, in welche Stufe man fällt und wieviel Entsiegelung noch notwendig ist, damit man in eine günstigere Stufe kommt.

Beispielberechnung:

- Grundstücksfläche: 650 m²
- befestigte Flächen:
Haus 140 m² + Garage 36 m² + Nebengebäude 50 m² = 226 m²
- abflusswirksame Grundfläche:
226 m² x Faktor 1,2 = 271,20 m²
- Anteil/Verhältnis: (abflusswirksame Grundfläche zu Grundstücksfläche)
271,20 m² : 650 m² = 0,4172 = abgerundet 0,41
- entspricht **Stufe 3** (0,30 bis 0,46) „normal“
- der Stufe 3 entsprechender **mittlerer Grundstücksabflussbeiwert = 0,38**
- Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr
650 m² x 0,38 = gerundet **247 m²**
=====
- **fiktive Berechnung der Niederschlagswassergebühr bei angenommenen 0,30 €/m²**

247 m² x 0,30 € = 74,10 € Jahresgebühr



6. Wann kommt der Eigentümer in die nächstniedrigere Stufe?

In diesem Fall würde der Eigentümer erst bei einer abflusswirksamen Fläche von 158 m² in die niedrigere Stufe 2 kommen. Nachdem die bebaute Fläche bei ihm aktuell 226 m² beträgt, müsste er somit mindestens 68 m² entsiegeln. Dies könnte in diesem Beispiel erreicht werden, wenn das Niederschlagswasser des Nebengebäudes (50 m²) und die Hälfte der Garage (18 m²) auf dem Grundstück ordnungsgemäß versickert wird.

Beispielberechnung für die nächstniedrigere Stufe

(36 m² der Garage bleiben unberücksichtigt, da Versickerung auf dem Grundstück)

- abflusswirksame Grundfläche:
158 m² x Faktor 1,2 = 189,60 m²
- Anteil: (abflusswirksame Grundfläche zu Grundstücksfläche)
189,60 m² : 650 m² = 0,2917 abgerundet 0,29
- entspricht **Stufe 2** (0,19 bis 0,29) „gering (aufglockert)“
- der Stufe 2 entsprechender **mittlerer Grundstücksabflussbeiwert = 0,24**
- Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr
650 m² x 0,24 = gerundet **156 m²**
=====
- **fiktive Berechnung der Niederschlagswassergebühr bei angenommenen 0,30 €/m²**

156 m² x 0,30 € = 46,80 € Jahresgebühr

Der Unterschied von Stufe 3 zu Stufe 2 beträgt bei diesem Eigentümer 68 m² und wirkt sich bei der Jahresgebühr mit 27,30 € Ersparnis aus (74,10 € - 46,80 €).
Der Eigentümer kann nun selbst entscheiden, ob sich eine Entsiegelung/Versickerung auf dem Grundstück unter Abwägung aller Umstände bei ihm lohnt.





Hilfe/Schema zur Vorabberechnung für Eigentümer/Gebührenpflichtige

Ermittlung der gebührenpflichtigen, reduzierten Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Objekt, Lage, Anschrift: _____

a) **Grundstücksgröße:** m²

b) **abflusswirksame Grundfläche:**

	Grundfläche Gesamt (m ²)	Fläche deren Niederschlagswasser nicht an öffentliche Entwässerung angeschlossen ist (m ²)	zu berücksichtigende abflusswirksame Grundfläche (m ²)
Hauptgebäude			
Garage/Carport			
Nebengebäude I			
Nebengebäude II			
Gartenhaus (o.Ä).			
Geräteschuppen (o.Ä.)			
Stall (o.Ä)			
sonstiges Gebäude			
Zwischensumme Gebäude:			
f. Dachüberstände, befestigte Wege/Zufahrten/Vorplätze, etc.	x Faktor	1,2	
Parkplätze			
Lager-/Ausstellungsflächen			
Gesamtsumme:			<input type="text"/> m ²

c) **Anteil der abflusswirksamen Grundfläche zur Grundstücksfläche**
(Abflussbeiwert des Grundstücks)

m² : m² =

abgerundet =

d) **Zuordnung Stufe / Grundstücksabflussbeiwert:**

Stufe: zugeordnet (gem. untenstehender Tabelle)

mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)

e) **Ermittlung reduzierte Grundstücksfläche** (Grundstücksfläche x Grundstückabflussbeiwert)

= Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

m² x = m²
abgerundet auf volle m²

gebührenpflichtige, reduzierte Grundstücksfläche = m²

STUFE	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Abflussbeiwert von - bis	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert
0		0,00 - 0,09	<i>Einzelveranlagung</i>
1	minimal	0,10 - 0,18	0,14
2	gering	0,19 - 0,29	0,24
3	normal	0,30 - 0,46	0,38
4	hoch	0,47 - 0,63	0,55
5	sehr hoch	0,64 - 0,90	0,77
6	maximal	0,91 - 1,00	0,95

Grundstücksabflussbeiwerttabelle

Formblatt für die Berechnung auch unter www.peiting.de



Gebühren



Muss aufgrund der Einführung der getrennten Gebühr mehr bezahlt werden?

Grundsätzlich **NEIN !**

Aufgrund der Einführung der getrennten Abwassergebühr muss nicht mehr gezahlt werden, jedoch unterliegt die Kalkulation der Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) wie auch bisher dem **Kostendeckungsprinzip** der „kostenrechnenden Einrichtung“ Abwasserbeseitigung (Verwaltungshaushalt Unterabschnitt 7000); und wird durch die Finanzverwaltung (Marktkämmerei) beim Markt Peiting durchgeführt.

Nähere Informationen bezüglich der aktuellen Gebührensatzung/Gebührenhöhe erhalten Sie in der Marktverwaltung (08861/599 30 oder 08861/599 22) sowie unter www.peiting.de/Rathaus/Ortsrecht

Wie sich die Niederschlagswassergebühr pro Quadratmeter einleitender versiegelter Fläche („reduzierter Grundstücksfläche“) künftig entwickelt, kann abschließend auch erst nach Kenntnis der Größe der insgesamt einleitenden Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Peiting ermittelt werden. Diese ergibt sich nach Auswertung der Berechnungsbögen/Rückmeldungen.

Fazit für die neue Niederschlagswassergebühr:

wenig/kein Niederschlagswasser
vom Grundstück in den Kanal
= weniger/keine Niederschlagswassergebühr



Viel Niederschlagswasser
vom Grundstück in den Kanal
= höhere Niederschlagswassergebühr



Allgemeine Hinweise

wann ?

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting erfolgt zum **01.01.2014**. (gemäß Beschluss des Marktgemeinderates Peiting vom 11.06.2013)

wie ?

Alle Eigentümer/Gebührensschuldner erhalten **bis ca. Ende September 2013** ein **Info-Grundlagen-Schreiben** mit der von der Marktverwaltung ermittelten überbauten/befestigten Fläche sowie der damit verbundenen Einstufung in die Grundstücksabflussbeiwerttabelle und der gebührenpflichtigen, reduzierten Grundstücksfläche.

Die Versendung der Schreiben erfolgt voraussichtlich schrittweise nach Straßen/Gebieten.

In etwa **90 % aller Fälle** dürfte diese Einstufung auch passen.

- **Wenn diese Einstufung richtig ist**, braucht der Eigentümer/Gebührensschuldner lediglich das Rückantwortschreiben/Selbstauskunft entsprechend ausgefüllt/bestätigt und unterschrieben zurückzusenden.

- **Dort, wo die Werte nicht passen**, kann der Eigentümer/Gebührensschuldner mittels Rückantwortschreiben/Selbstauskunft und entsprechenden Nachweisen eine Berichtigung beantragen.

- **Können falsche Angaben der Bürgerinnen und Bürger festgestellt werden?**
Der Markt Peiting wird bei Abweichungen zwischen der aus der digitalen Flurkarte ermittelten versiegelten Fläche und der von den Bürgerinnen und Bürgern als einleitend angegebenen überprüfen. Dabei spielt die Möglichkeit zur Versickerung auf Grund der lokalen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Zudem werden stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchgeführt.



Allgemeine Hinweise

warum ?

■ Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen/die Rückantwort auszufüllen?

Ja, gemäß gültiger Entwässerungssatzung des Marktes Peiting sind die Gebührenschuldner /Grundstückseigentümer auskunftspflichtig

■ Welche Pflichten habe ich als Gebührenschuldner?

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schulden maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

Auskünfte / Informationen ?

Nach dem Versenden der Info-Grundlagen-Schreiben stehen wir Ihnen in der Verwaltung selbstverständlich für Fragen zur Verfügung und werden Sie weitestgehend bei der Klärung der bei Ihnen vorliegenden, örtlichen Gegebenheiten unterstützen.

Im Hinblick auf die erhebliche Menge der Daten und die Vielzahl der zu bearbeitenden Rückantwortschreiben im Zusammenhang mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bitten wir jedoch bereits vorab um Ihr Verständnis, sollte sich die Bearbeitung Ihres Anliegens einmal etwas verzögern.

Sollte sich aufgrund der Berichtigungen im Einzelfall die STUFE (gem. Grundstücksabflussbeiwerttabelle) ändern, erhalten diese betroffenen Eigentümer nochmals eine berichtigte Grundlagenberechnung für ihre Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass evtl. Änderungen nur ab 01.01.2014 berücksichtigt werden können, wenn Ihre Rückantwort bis spätestens 31.12.2013 beim Markt Peiting eingegangen ist!
(hier maßgeblich das Datum des Eingangsstempels beim Markt Peiting)

Kann ich auch nach dem 01.01.2014 noch Flächen gebührenwirksam entsiegeln ?

Ja! Allerdings gelten die Änderungen dann immer erst ab dem darauffolgenden 01.01.; d.h. sollte ein Eigentümer ab dem Sommer 2014 sein Dach über ein Versickerungsbauwerk entwässern und dies der Gemeinde anzeigen, wird die Flächenreduzierung ab 01.01.2015 gebührenwirksam soweit die weiteren satzungsgemäßen Vorschriften erfüllt sind.



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Allgemeine Hinweise

Aktuelle Informationen auch auf der Homepage ?

Diese, sowie weitere Informationen und Formulare (Berechnungsmöglichkeit) zu diesem Thema sind auch auf unserer Homepage unter www.peiting.de veröffentlicht.

Verwaltungsanschrift und Ansprechpartner ?

Anschrift:

Markt Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting

Fax-Nr.: 08861/599 55 (Rathaus)
08861/599 45 (Marktbauamt)

Ansprechpartner:

Helmut Magg
-Marktbauamt-
Tel.: 08861/599 32
e-mail: magg@peiting.de

Sebastian Fritsch
-Rathaus-
Tel.: 08861/599 57
e-mail: fritsch@peiting.de

Gerhard Habersetzer
-Marktbauamt-
Tel.: 08861/599 41
e-mail: habersetzer@peiting.de

zuständig für:
Grundlagenfestsetzung
„reduzierte Grundstücksfläche“
etc.

Gebührenabrechnung,
Gebührenschildner,
Gebührenkalkulation, etc

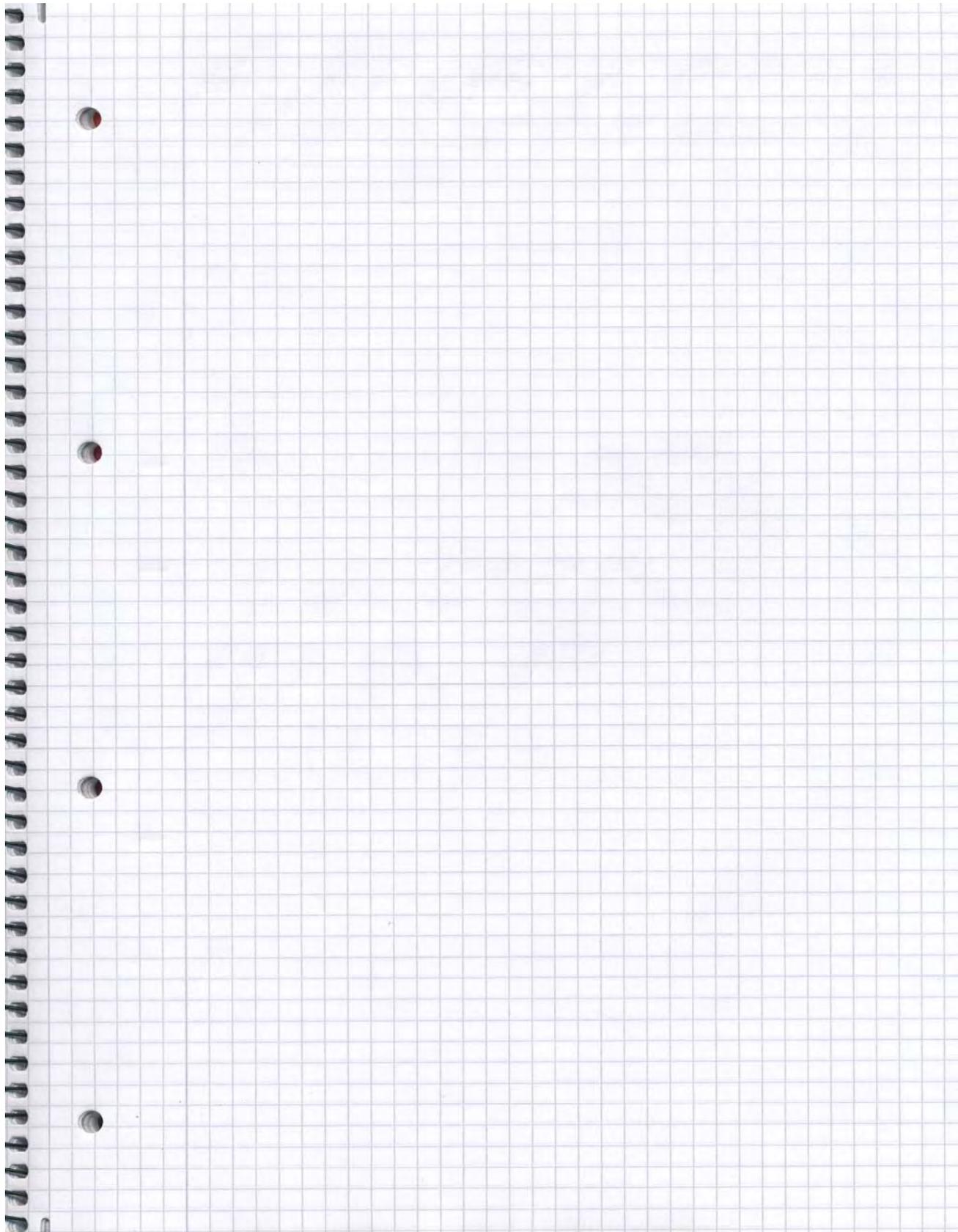
technische Fragen der
Entwässerung, etc.

*Bereits jetzt vielen Dank für Ihr Verständnis und Mithilfe bei der
Einführung der gesplitteten Abwassergebühr
beim Markt Peiting*



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

Notizen:



Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beim Markt Peiting

